

**Sächsisches Gesetz  
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes  
(SächsAGPStG)**

**Vom 17. Januar 1994**

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1993 (BGBl. I S. 818), sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Kreisfreien Städte, soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

Die Regierungspräsidien sind zuständig:

1. für die Bildung von Standesamtsbezirken nach § 52 des Personenstandsgesetzes und
2. für den Vollzug des
  - a) § 26 des Personenstandsgesetzes;
  - b) § 56 des Personenstandsgesetzes, wenn nicht nur Standesämter innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt betroffen sind;
  - c) § 59 der Personenstandsverordnung.

**§ 3**

(1) Zuständig für die Ermächtigung nach § 18 des Personenstandsgesetzes ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Dienstbehörde.

(2) Für die schriftliche Anzeige eines Sterbefalls nach § 35 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeidienststelle zuständig, die die amtlichen Ermittlungen führt oder in deren Dienstbezirk der Tod eingetreten ist.

**§ 4**

(1) Die Kosten der Standesämter werden von den Gemeinden getragen.

(2) Die Kosten der Urkundenstellen werden von den Landkreisen oder den Kreisfreien Städten getragen.

(3) Gebühren, Zwangsgelder und sonstige Einnahmen aus der Tätigkeit der Standesämter und der Urkundenstellen fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.

**§ 5**

Einigen sich mehrere zu einem Standesamtsbezirk zusammengefaßte Gemeinden nicht über die Tragung der Kosten oder die Verteilung der überschießenden Einnahmen, so bestimmt das Regierungspräsidium, in welchem Verhältnis sie auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden. Das Regierungspräsidium legt der Verteilung in der Regel das Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden zugrunde.

**§ 6**

Die zur Durchführung des Personenstandsgesetzes und anderer personenstandsrechtlicher Vorschriften erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 7**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 17. Januar 1994

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Heinz Eggert**